

# Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

## Die Themen dieser Ausgabe:

### Gebührenrecht

Was kostet eine verbindliche Auskunft?  
(Dario Arconada) . . . . 1

### Gebührensicherung

Honorar trotz Nichtleistung?  
(Jürgen F. Berners) . . . . 3

### Kostenrecht

Streitwert im Gewinnfeststellungsverfahren bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft  
(Werner Becker) . . . . 5

### Berufsrecht

Fernabsatzvertrag und dessen Folgen  
(Ulrike Geismann) . . . . 6

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Zeiten ausgeprägter Regelungswut des Gesetzgebers und der sich hieraus ergebenden Verkomplizierung des Steuerrechts haben Ihre Mandanten ein Interesse daran, verbindlich zu wissen, welche Rechtsfolgen geplante steuerliche Gestaltungen nach sich ziehen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können deshalb Steuerpflichtige oder deren Berater beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Verschiedene Gerichte haben entschieden, dass Sie als Steuerberater unter gewissen Umständen sogar verpflichtet sind, eine verbindliche Auskunft zugunsten des Steuerpflichtigen einzuholen, zumindest, diese dem Mandanten anzuraten. Generell ist die Bearbeitung entsprechender Auskunftsanträge durch das Finanzamt gebührenpflichtig. Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Herr Arconada informiert darüber, was das Finanzamt Ihren Mandanten berechnet und was Sie als Steuerberater wiederum für eine verbindliche Auskunft abrechnen können.



*Daniel Reisinger*

**Daniel Reisinger**  
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

## Gebührenrecht

### Was kostet eine verbindliche Auskunft?

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 Satz 1 AO und der Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von **genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten** erteilen, wenn daran im Hinblick auf die **erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse** besteht.

**Antragsteller** einer verbindlichen Auskunft i. S. d. § 89 Abs. 2 AO (und zugleich Gebührenschuldner i. S. d. § 89 Abs. 3 bis 5 AO) ist derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (zur einheitlichen Antragstellung durch mehrere Beteiligte vgl. § 1 Abs. 2 StAuskV). Antragsteller und Steuerpflichtiger müssen **nicht** identisch sein.

Antragsteller und Steuerpflichtiger sind i. d. R. identisch, wenn der Steuerpflichtige, dessen künftige Besteuerung Gegenstand der verbindlichen Auskunft sein soll, bei Antragstellung bereits existiert.

### Beratungshinweis

Eine dritte Person hat in den vorgenannten Fällen i. d. R. kein eigenes berechtigtes Interesse an einer Auskunftserteilung hinsichtlich der Besteuerung eines anderen, bereits existierenden Steuerpflichtigen.

Nach § 89 Abs. 2 Satz 2 AO ist das **Finanzamt** für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zuständig, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts für die Besteuerung **örtlich zuständig** sein würde. Abweichend hiervon ist allerdings bei Antragstellern, für die im Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 18 bis 21 AO kein Finanzamt zuständig ist, nach § 89 Abs. 2 Satz 3 AO das **Bundeszentralamt für Steuern** für die Auskunftserteilung zuständig (auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden). Bezüglich der Zuständigkeit für die Erteilung einer einheitlichen verbindlichen Auskunft gegenüber mehreren Beteiligten nach § 1 Abs. 3 StAuskV siehe AEAO zu § 89, Nr. 3.3.3.

Die Sonderregelung des § 89 Abs. 2 **Satz 3** AO geht der allgemeinen Regelung in § 89 Abs. 2 **Satz 2** AO vor. Sie gilt allerdings nur für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Für andere von den Finanzämtern verwaltete Steuern sowie für die Gewerbesteuerermessbetragsfestsetzung kann das Bundeszentralamt für Steuern auch dann keine verbindliche Auskunft erteilen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 18 bis 21 AO kein Finanzamt für die Besteuerung des Antragstellers zuständig ist.

### Was berechnet das Finanzamt dem Mandanten?

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft werden von der Finanzbehörde **Gebühren** erhoben (§ 89 Abs. 3 Satz 1 AO). Die vom Finanzamt zu erhebende Gebühr wird durch Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt. Die von der Finanzbehörde festgesetzte Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten (§ 89 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die an die Finanzbehörde zu entrichtende **Gebühr** richtet sich allgemein nach dem Wert, den die Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert; § 89 Abs. 4 Satz 1 AO). Maßgebend für die Bestimmung des **Gegenstandswerts** ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Die Finanzbehörde ist gehalten, der Gebührensatzung den vom Antragsteller erklärten Gegenstandswert zugrunde legen, soweit dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

### Beratungshinweis

Der BFH hat entschieden, dass sich die Gebühr, die für eine verbindliche Auskunft durch die Finanzbehörde zu entrichten ist, nach dem Antrag des Steuerpflichtigen richtet und in Anlehnung an den Streitwert eines gerichtlichen Verfahrens berechnet wird (BFH, Urteil v. 22.4.2015, IV R 13/12).

Die Gebühr (Satzgebühr) wird grundsätzlich in entsprechender Anwendung des § 34 GKG mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben. § 39 Abs. 2 GKG ist entsprechend anzuwenden. Danach beträgt der Gegenstandswert höchstens 30 Mio. EUR.

### Beratungshinweis

Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10.000 EUR, wird keine Gebühr erhoben.

Die Mindestgebühr, welche die Finanzbehörde für eine verbindliche Auskunft festsetzt, liegt damit bei 241 EUR.

Ist der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmbar, ist eine **Zeitgebühr** zu berechnen

# Honorargestaltung für Steuerberater

(§ 89 Abs. 6 Satz 1 AO). Die Zeitgebühr beträgt 50 EUR je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit, mindestens jedoch 200 EUR für jeden Antrag.

## Beratungshinweis

Gebühren fallen nicht an, wenn die Bearbeitungszeit weniger als 2 Stunden betragen hat (§ 89 Abs. 6 Satz 2 AO).

## Was kann der Steuerberater für eine verbindliche Auskunft abrechnen?

Für die Vergütung des Steuerberaters gilt für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Antrag auf verbindliche Auskunft § 23 Nr. 10 StBVV. Der Ansatz einer Zeitgebühr ist dem Steuerberater nach § 13 Nr. 2 StBVV ausdrücklich **verboten**.

Für Rechtsanwälte findet § 23 Nr. 10 StBVV über den Verweis in § 35 Abs. 2 Satz 1 RVG Anwendung.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus dem Antrag auf verbindliche Auskunft, denn er ist identisch mit dem Gegenstandswert für die Gebührenbemessung durch die Finanzbehörde. In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der **Gegenstandswert für Rechtsanwälte** nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG mit 5.000 EUR, nach Lage des Falls niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 EUR, anzusetzen.

Die StBVV sieht, anders als § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG, insoweit keinen Verweis auf das RVG oder das GKG vor. Denkbar wäre eine analoge Anwendung der Regelungen des RVG oder des GKG, um zu nachvollziehbaren Ergebnissen zu gelangen.

## Beratungshinweis

Um Missverständnisse zwischen Mandant und Berater auszuschließen, bietet sich sowohl für Steuerberater als auch für Rechtsanwälte eine Vergütungsvereinbarung, unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBVV, an.

Der Steuerberater muss, im Gegensatz zum Rechtsanwalt, in der Vergütungsvereinbarung zwingend

**Art und Umfang des Auftrags** bezeichnen. Auch die Vereinbarung eines Zeithonorars im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung ist für Rechtsanwälte, wie Steuerberater, zulässig, da § 13 StBVV nur die gesetzliche vorgesehene Zeitgebühr regelt.

## Beratungshinweis

Da es Konstellationen gibt, in denen sich der Gegenstandswert nur schwierig oder gar nicht ermitteln lässt, bietet sich eine Vergütungsvereinbarung an. Eine solche Vereinbarung schafft Transparenz und Kalkulierbarkeit hinsichtlich der Kosten für beide Seiten.

Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung jedoch nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers in **Textform** abgegeben ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss das Schriftstück als **Vergütungsvereinbarung** oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein. Ferner ist die Vereinbarung von anderen Vereinbarungen, mit Ausnahme der Auftragserteilung, **deutlich abzusetzen** und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Der Steuerberater hat den Auftraggeber **in Textform darauf hinzuweisen**, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

Autor: RA/FA StR Dario Arconada, LL.M., Hannover ([www.steuerberatung-niedersachsen.de](http://www.steuerberatung-niedersachsen.de))

## Gebührensicherung Honorar trotz Nichtleistung?

Wenn ein Mandant seinem Steuerberater die erforderlichen Unterlagen nicht einreicht, macht dieser selten davon Gebrauch, den Mandanten insofern in Verzug zu setzen. Dem Steuerberater könnte aber ein Honoraranspruch zustehen, auch wenn er seine Leistung nicht erbracht hat, aber die Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen. Der **Annahmeverzug** ist in § 615 BGB geregelt:

*„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet*

zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.“

In einem Urteil des OLG Düsseldorf (v. 29.8.2017, I – 23 U 153/16) ging es um Folgendes:

Zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten bestand ein umfangreicher mündlicher Steuerberatungsvertrag, der die Durchführung der Lohn- und Finanzbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Erstellung der Steuererklärungen sowie die steuerrechtliche Beratung beinhaltete. Der Mandant leistete dafür monatlich Vorauszahlungen. Tatsächlich erbrachte der Steuerberater für zwei Jahre lediglich die Erstellung der Lohnabrechnungen. Der Steuerberater hatte den Mandanten jedoch gebeten, die für die Finanzbuchführung erforderlichen Belege zur Verfügung zu stellen. Dem kam der Mandant nicht nach. Eine Kündigung des Mandatsverhältnisses erfolgte erst später. Der Mandant begehrte die Rückzahlung der Vorschüsse.

Im Fall eines umfassenden Steuerberatungsvertrags kommt unstreitig das **Dienstvertragsrecht** zur Anwendung.

Die Vorinstanz, das LG Düsseldorf (Urteil v. 8.11.2016, 16 O2 108/13) nahm zugunsten des Steuerberaters für ein Jahr hinsichtlich der Finanzbuchführung den Annahmeverzug an. Anders – wie häufig zum Nachteil des Steuerberaters – das OLG Düsseldorf. Es bejaht die grundsätzliche Anwendung des § 615 BGB. Danach könne der Steuerberater eigentlich die vereinbarte Vergütung verlangen, obwohl er selbst seine Leistung nicht erbracht habe und wäre auch **nicht zur Nachleistung verpflichtet**. § 615 BGB sei jedoch durch spezielle Regelungen des Gebührenrechts ausgeschlossen.

Nach § 12 Abs. 4 StBVV ist gebührenrechtliche Voraussetzung für die Entstehung eines Honoraranspruchs, dass der Steuerberater mit der Ausführung **irgendeiner Tätigkeit** der Angelegenheit begonnen hat. Das OLG erkennt also das Zustandekommen eines Vertrags, aber noch nicht das Entstehen eines Honoraranspruchs, weil noch mit keiner Tätigkeit begonnen wurde. Eine Verlagerung der Anspruchsentstehung vor den Zeitpunkt des Beginns irgendeiner Tätigkeit lehnt das OLG ab. Denn dann

würde mit dem Aufforderungsschreiben des Steuerberaters bereits der Anspruch begründet.

Die Begründung der Entscheidung mit der Berufung auf § 12 Abs. 4 StBVV verwundert. Die Vorschrift lautet:

„Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.“

Die Vorschrift besagt also nichts über das Entstehen des gebührenrechtlichen Anspruchs.

Rechtsgrund eines Honoraranspruchs ist der Steuerberatungsvertrag. Bei einem umfassenden Steuerberatungsvertrag handelt es sich um **einen** einheitlichen Dienstvertrag, und gerade nicht um mehrere Dienst- oder Werkverträge. Dies sieht auch das OLG. Es führt aus, dass **§ 615 BGB keinen eigenständigen Anspruch** enthält, sondern nur den ursprünglichen Erfüllungsanspruch wiedergibt. Das Übersenden der Buchführungsbelege begründe jedoch noch keinen Vergütungsanspruch. Dieser entstehe vielmehr erst dann, wenn der Steuerberater mit der Buchführung **tatsächlich begonnen** habe. Es fehlt jedoch eine Begründung dafür, dass der unstreitig gegebene einheitliche Vertrag anscheinend doch nicht mehr vorliegt bzw. in seine Bestandteile zerlegt wird nach Angelegenheit. Im Weiteren hält das OLG eine Bejahung des § 615 BGB in solchen Fällen auch für unangemessen.

**Fazit:** Die Begründung der Entscheidung **überzeugt nicht**, wird jedoch – wie häufig – von anderen Gerichten übernommen werden, da es sich um einen Spezialsenat für Honorarfragen des OLG Düsseldorf handelt. Wie so häufig in Honorarfragen denken Gerichte vom Ergebnis her und finden dann hierzu eine passende Begründung.

### Beratungshinweis

Um den Annahmeverzug in den verschiedenen Angelegenheiten eines einheitlichen umfassenden Steuerberatervertrags zu bewirken, sollte der Steuerberater in den **jeweiligen Angelegenheiten** bereits mit irgendeiner Tätigkeit begonnen haben.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Füssen



## Kostenrecht

### Streitwert im Gewinnfeststellungsverfahren bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft

Bei Anfechtungsklagen wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bemisst sich der Streitwert nach § 52 Abs. 1 GKG nach der **typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung** für die Feststellungsbeteiligten. Diese ist regelmäßig – im Sinne einer Vereinfachungsregelung – mit **25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts** zu bemessen. Die tatsächlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern werden nicht ermittelt.

Der v. g. Prozentsatz ist bei Streitigkeiten um die Höhe des Gewinns allerdings **keine feste Größe**. Ausnahmsweise kommt der Ansatz eines **höheren** Prozentsatzes in Betracht, wenn ohne besondere Ermittlungen im Gewinnfeststellungsverfahren erkennbar ist, dass der Pauschsatz der tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkung nicht gerecht wird. Daher ist der Satz von 25 % bei höheren Gewinn- und Verlustanteilen wegen der infolge des **progressiven Einkommensteuertarifs** zu erwartenden höheren einkommensteuerlichen Auswirkung angemessen zu erhöhen (statt vieler: BFH, Beschluss v. 31.7.2014, IV E 2/14, BFH/NV 2014, S. 1766, m. w. N.).

#### Steuerliche Belastung bei Kapitalgesellschaften

Ist an den Einkünften eine Kapitalgesellschaft beteiligt, ist nach Auffassung des BFH (Beschluss v. 18.4.2018, IV E 1/18, BFH/NV 2018, S. 836) bei der Berechnung des Streitwerts allerdings eine differenzierte Betrachtung geboten und es muss dem **linearen Steuertarif** der Körperschaftsteuer Rechnung getragen werden.

Im Hauptsacheverfahren des v. g. Erinnerungsverfahrens hatte das Finanzamt für eine OHG, an der eine **GmbH** zu 3 % und im Übrigen eine **natürliche Person** beteiligt waren, für das Jahr 2006 einen geänderten, um 4.765.240 EUR höheren Gewinn aus Gewerbebetrieb festgestellt. Nach der erfolglosen Durchführung eines Einspruchs- und Klageverfahrens hatte der BFH die Nichtzulassungsbeschwerde der OHG als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Kostenrechnung vom 25.1.2018 setzte die Kostenstelle des BFH die Gerichtskosten für das Verfah-

ren auf der Grundlage eines Streitwerts von 1.906.096 EUR (**40 % v. 4.765.240 EUR**) fest. Die Kostenfestsetzungsstelle führte als Begründung an, dass die hier streitige Gewinnerhöhung **fast ausschließlich auf eine natürliche Person** entfallen sei, bei der sie angesichts des Betrags von über 4 Mio. EUR erkennbar einer **Progression in der Nähe des Spitzensteuersatzes von 45 %** unterlegen habe. Wegen der Beteiligung der GmbH und zur Abgeltung einer möglichen Gewerbesteuerbelastung sei ein **pauschaler Abschlag um 5 %** auf 40 % angemessen.

Im Erinnerungsverfahren machte die OHG geltend, der Streitwert sei pauschal mit 25 % des streitigen Gewinns zu bemessen und betrage daher 1.191.310 EUR. Entgegen der Auffassung der Kostenfestsetzungsstelle sei insbesondere **ohne besondere Ermittlungen nicht erkennbar**, dass die steuerlichen Auswirkungen in der Größenordnung von 40 % liegen würden.

#### BFH legt der Ermittlung des Streitwerts Teilbeträge zugrunde

Der BFH hat der Erinnerung der OHG teilweise abgeholfen.

Für den auf die beteiligte **GmbH** entfallenden Teilbetrag der Gewinnerhöhung von 3 % (= 142.957 EUR) wurde ein Pauschalsatz angewendet, der dem **Körperschaftsteuersatz** entspricht. Dieser betrug für das Jahr 2006 25 %. Daraus errechnet sich für die GmbH ein Streitwert von 37.739 EUR.

Für die natürliche Person ist der BFH für die Festsetzung des Streitwerts von einem Teilbetrag von 4.622.283 EUR – das sind 97 % der streitigen Gewinnerhöhung – ausgegangen. Darüber hinaus hat er ausgeführt, dass diesbezüglich eine **durchschnittliche Steuerbelastung nahe dem Spitzensteuersatz** vorliegt. Ausgehend von einem Spitzensteuersatz von 40 % im Jahr 2006 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Ermittlung des pauschalen Streitwerts bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung **gewerblicher Einkünfte** wegen der Möglichkeit der **Anrechnung von Gewerbesteuer** nach § 35 EStG ein Abschlag von 5 % vorzunehmen ist, sei vorliegend von einem **Pauschalsatz von 35 %** auszugehen. Die Anwendung dieses Pauschalsatzes erscheine angemessen und führe zu einem anteiligen Streitwert von 1.617.799 EUR. Insgesamt betrage der Streitwert daher 1.653.538 EUR.

### Beratungshinweis

Bei Personengesellschaften, an denen natürliche Personen und Kapitalgesellschaften beteiligt sind, ist zwischen den steuerlichen Belastungen der natürlichen Personen und der Kapitalgesellschaften zu **differenzieren** und von **unterschiedlichen Ansätzen** auszugehen. Für die Berechnung des (Gesamt-)Streitwerts ist der streitige Gewinn oder Verlust auf die Kapitalgesellschaften und die natürlichen Personen **prozentual aufzuteilen**. Für den jeweiligen Anteil ist der Streitwert **gesondert** zu errechnen. Anschließend sind die Streitwerte zu **addieren**.

Dem Revisionsbeschluss ist allerdings keine definitive Aussage zu entnehmen, wie der BFH die für das Jahr 2006 angenommenen steuerlichen Eckdaten an **geänderte Steuersätze** anpassen wird, also ob derzeit die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen bei der Körperschaftsteuer von nur noch 15 % zu berücksichtigen sind und ob er bei natürlichen Personen die Obergrenzen des Pauschalsatzes auf der Grundlage von § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG mit 38 % ansetzen wird (vgl. Schmieszek, Streitwert im Gewinnfeststellungsverfahren bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft, AO-StB 2018, S. 206).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

## Berufsrecht

### Fernabsatzvertrag und dessen Folgen

Anhand des BGH-Urteils v. 13.11.2017 (Az. IX ZR 204/16) wird sehr deutlich, welche Risiken Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Freiberufler eingehen, sofern das Kerngeschäft im großen Stil über die **Akquise im Internet** und die Kommunikation **ohne persönlichen Mandantenkontakt** abläuft. Selbst wenn dieser später gesucht wird, heilt diese Tatsache nicht den Tatbestand, dass der ursprüngliche Vertrag den Regelungen des **Fernabsatzvertrags** unterfällt.

Der BGH hatte zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein Rechtsanwaltsvertrag als Fernabsatzvertrag anzusehen ist, mit der Rechtsfolge, dass dieser **Vertrag widerruflich** ist. Dabei ging es um folgende Fragen:

- Liegt ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem bereits dann vor, wenn der Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten (Briefkasten, elektronische Postfächer, Telefon- und Faxanschlüsse) zum Abschluss eines Rechtsanwaltsvertrags im Fernabsatz vorhält?
- Welche grundsätzlichen Kriterien führen zur Annahme eines Fernabsatzvertrags?

Der Beklagte erhielt von einer mit der späteren Klägerin (Rechtsanwaltsgesellschaft) in Kontakt stehenden GmbH am **22.1.2014** ein Schreiben, in dem diese ihr Dienstleistungsangebot und in diversen, dem Beklagten übersandten Schriftstücken diesen u. a. dazu aufforderte, einen Fragebogen auszufüllen, eine Vollmacht zu unterschreiben und beides zurückzusenden. Die beigelegte Vollmacht war auf den Namen der Klägerin ausgestellt.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hatte die GmbH im Vorfeld mit Blankoformularen ausgestattet mit dem Ziel, die GmbH möge diese potenziellen Mandanten zuleiten. Inhaltlich ging es in dem Fragebogen um das Anstreben einer Klage gegen eine Fondsgesellschaft, an der der Beklagte zu diesem Zeitpunkt beteiligt war. Hierbei handelte es sich um die rechtliche Abwägung einer zu führenden Kapitalmarktklage, von der zu diesem Zeitpunkt neben dem Beklagten noch unzählige weitere Anleger und Investoren betroffen waren.

Der Beklagte unterzeichnete die außergerichtliche Vollmacht und übersandte sie zusammen mit anderen durch ihn vervollständigten Unterlagen an die GmbH zurück. Die GmbH übermittelte die vom Beklagten eingereichten Unterlagen und die Vollmacht unverzüglich an die Klägerin.

Nach Eingang der Unterlagen machte die Klägerin ohne weitere Kontaktaufnahme zum Beklagten im Rahmen eines **Serienbriefs** die Ansprüche des Beklagten gegenüber der Fondsgesellschaft geltend.

Nachdem die außergerichtliche Inanspruchnahme der Fondsgesellschaft durch die Rechtsanwaltsgesellschaft gescheitert war, forderte die Klägerin den Beklagten auf, eine **weitere Vollmacht** auszustellen, die eine **Prozessvertretung** vorsah. Das lehnte der Beklagte ab, woraufhin ihm die Rechtsanwaltsgesellschaft ihr außergerichtliches Tätigwerden mit einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr in Rechnung stellte.

## Honorargestaltung für Steuerberater

---

Der Beklagte wies die Forderung mit Schreiben vom **27.5.2014** und **30.6.2014** zurück und erklärte zugleich mit sofortiger Wirkung den **Widerruf** der der Rechtsanwaltsgesellschaft erteilten **Vollmacht**. Diese begehrte mit Klageerhebung die Zahlung ihres anwaltlichen Honorars.

In allen vorinstanzlich geführten Prozessen blieb die Klage erfolglos.

Der BGH urteilte, dass zwar grundsätzlich zwischen der klagenden Rechtsanwaltsgesellschaft und dem Beklagten ein Vertrag zustande gekommen sei, dass der Beklagte die ihm übersandte Vollmacht der Rechtsanwaltsgesellschaft unterschrieben zurückschickte. Dieser Vertrag konnte aber vom Beklagten wirksam widerrufen werden, da nach Auffassung des BGH ein **Fernabsatzgeschäft** zwischen Kläger und Beklagtem vorgelegen habe.

Der BGH stellte urteilsbegründend fest, dass der Beklagte den Vertrag rechtswirksam gekündigt hat (nach §§ 312b, 312d Abs. 1 Satz 1, 355 BGB). Zwischen der Klägerin und dem Beklagten liegt zweifelsfrei ein Fernabsatzvertrag vor, der jederzeit innerhalb bestimmter Frist widerrufen werden kann (§ 355 BGB). Grundsätzlich sah es der BGH als erwiesen an, dass ein Anwaltsvertrag zwar zustande gekommen sei, das von der Klägerin geltend gemachte Zahlungsbegehren jedoch hinfällig sei, da selbigem der vom Beklagten erklärte Widerruf nach § 312 BGB entgegenstehe.

### Kriterien, die laut BGH für das Vorliegen eines Fernabsatzvertrags sprechen:

- Bei Rechtsanwaltsverträgen handelt es sich grundsätzlich um Verträge über die Erbringung einer Dienstleistung i. S. d. § 312b Abs. 1 Satz 1 BGB.
- Dies ist unabhängig davon, ob ihm Rahmen der anwaltlichen Leistungserbringung eine persönliche Dienstleistung im Vordergrund steht oder ob eine Dienstleistung im Rahmen eines Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsvertrags erbracht wird.
- Anwaltsverträge unterfallen in ihrer Ausgestaltung regelmäßig der Kategorie der **Dienstleistungs- oder Werkverträge**.
- Im Übrigen zeichnen sich Fernabsatzverträge dadurch aus, dass Anbieter und Verbraucher sich nicht physisch begegnen und dem Verbraucher nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, die „Ware“

vor Vertragsschluss in Augenschein zu nehmen bzw. sich Kenntnis von den Eigenschaften der Dienstleistung zu verschaffen.

- Um der Gefahr von Fehlentscheidungen vorzubeugen, wird dem Verbraucher an dieser Stelle ein Widerrufsrecht eingeräumt.
- Sofern der persönliche Kontakt zwischen Leistungserbringer und -empfänger nicht gegeben ist, ist der Verbraucher nicht in der Lage, einen so umfassenden Einblick in die Leistung zu erlangen, als wenn ein persönlicher Kontakt vor Vertragsabschluss vorgelegen hätte.
- Die Existenz von „Anwalts- und Steuerberater-Hotlines“ und von Telekanzleien (BGH, Urteil v. 26.9.2002, IZR 44/00; BGH, Urteil v. 30.9.2004, IZR 261/02) zeigt, dass sich auch Freiberufler für abzuschließende Beratungsverträge moderner Vertriebsformen unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln bedienen. Allein diese Tatsache rechtfertigt schon die Anwendung der Normen des Fernabsatzrechts zur Sicherstellung des Schutzes des Endverbrauchers.
- Zudem sei der Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten ausschließlich unter der Verwendung von **Fernkommunikationsmitteln** geschlossen worden.
- Entscheidend für die Annahme des Vorliegens eines Fernabsatzvertrags sei vielmehr, dass die Vertragsparteien ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit zum Vertragsschluss gekommen sind.
- Auch die Einschaltung eines Boten (in Form der zwischengeschalteten GmbH) steht der Annahme eines Fernabsatzvertrags nicht entgegen.

Weiterhin führt der BGH aus, dass die Darlegungs- und Beweislast, dass kein Fernabsatzvertrag vorliege, eindeutig auf Seiten der Klägerin liegt. Diese habe den Nachweis zu erbringen, dass der Vertragsschluss zwischen ihr und dem Beklagten nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt sei. Diese Beweislast habe die Klägerin jedoch nicht erbringen können.

### Kriterien, die laut BGH für das Vorliegen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems sprechen:

- Es müssen vom leistenden Unternehmer die personellen, sachlichen und organisatorischen

Voraussetzungen geschaffen worden sein, die notwendig sind, regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz zu bewältigen (BGH, Urteil v. 7.7.2016, IZR 30/15)

- Ausreichend sei die planmäßige Werbung eines Unternehmens mit dem Angebot telefonischer Bestellung und Zusendung der Ware.
- Besitzt ein Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrags im Fernabsatz, bedeutet das nicht, dass er ein für den Fernabsatz notwendiges Vertriebs- und Dienstleistungssystem besitzt.

Im Urteilsfall sei jedoch **ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem** anzunehmen, da sich die Klägerin der GmbH bewusst bedient hat, um eine Vielzahl von Mandanten in Kapitalanlagefällen ohne persönlichen Kontakt zu den potenziellen Mandanten unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zu gewinnen. Ein solcher **Strukturvertrieb** erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für ein auf den

Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem.

### Beratungshinweis

Folgt man der Auffassung des BGH, unterfallen alle Dienstleistungen im Rahmen sog. Anwalts- oder Steuerberater-Hotlines den Rechtsnormen für Fernabsatzverträge, sofern diese im „Massegeschäft“ tätig sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mithilfe standardisierter Vordrucke viele potenzielle Mandanten mit gleicher rechtlicher Thematik akquiriert werden.

Auch Telekanzleien oder die Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen über das Internet sind hier u. U. einzubeziehen.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

### Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf [www.haufe.de](http://www.haufe.de) und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261  
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg  
Telefon: 0761 898-0  
[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

Kommanditgesellschaft, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRA 4408  
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,  
Birte Hackenjos, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,  
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

## HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008  
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:  
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)  
E-Mail: [honorargestaltung@haufe.de](mailto:honorargestaltung@haufe.de)

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen  
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Ein Unternehmen der Haufe Group

